

XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. September 2022

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:¹

Die Streichung der Aprilsession, die der Kantonsrat mit dem Kantonsratsbeschluss über das Haushaltgleichgewicht 2022plus (33.21.09) beschloss, soll nicht umgesetzt werden. Stattdessen soll das bisherige System mit fünf Sessionen je Jahr beibehalten werden. Der Vorschlag, zur besseren Bewältigung der Geschäftslast u.a. die Sitzungszeiten zu verlängern und die Sessionsdauer auf höchstens vier Tage auszudehnen, wird nicht als effizienzsteigernd erachtet. Der damit verbundene Spareffekt ist zudem zu gering, um die Streichung der Aprilsession zu rechtfertigen.

Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag auf Nichteintreten ablehnt:

Art. 71 Abs. 2: Das Präsidium gibt ~~die Sessionsdauer frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis~~spätestens an der Session die maximale Dauer der nächsten Session bekannt.

Art. 72 Abs. 3: ~~Der Präsident kann die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Rat kann weitere Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.~~

¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.